

Satzung des

Biochemischer Gesundheitsverein Lübeck von 1920 e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Biochemische Gesundheitsverein Lübeck e.V. hat seinen Sitz in Lübeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nummer VR 1077 HL eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a. Aufklärung und Vermittlung von Kenntnissen im Bereich naturgemäßer Lebens- und Heilweisen,

b. Herausgabe von Mitteilungen, durch die alle persönlichen Kräfte der gesundheitlichen Vor- und Nachsorge geweckt werden und über die notwendigen Fragen zur Verhütung und Heilung von Krankheiten durch die Naturheilkunde berichtet wird,

c. Aufklärung über eine naturgemäße Ernährung und eine gesunde Lebensweise,

d. Durchführung fachmännischer Gesundheitsberatungen, Seminare, Aus- und Fortbildung sowie Vorträgen im Verein und in entsprechenden Institutionen.

(3) Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden.

(2) Auf Wunsch sind der Ehepartner sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfreie Familienmitglieder.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Rückständige Beiträge sind vorher noch zu entrichten

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, beispielsweise wenn es Beiträge länger als drei Monate schuldet, ohne Stundung nachgesucht zu haben oder wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Interessen und Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.

§ 5 Beiträge

(1) Für die Mitglieder des Vereins wird einmal jährlich ein Jahresbeitrag erhoben. Jedes neu eintretende Mitglied hat den zeitanteiligen Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

(2) Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages sowie der Beitragsfälligkeit erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. der Beirat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er setzt sich gewöhnlich zusammen aus:

- a. dem/der Vorsitzenden,
- b. dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem/der Schatzmeister/in,
- d. dem/der Schriftführer/in,
- e. evtl. einem oder zwei Beisitzer(n).

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in der Regel durch

- a. die/den 1. Vorsitzende/n alleine oder
- b. die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied oder
- c. durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung vorgenommen und erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Es wird alle zwei Jahre die Hälfte des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar in den Jahren

- a. mit ungeraden Jahreszahlen der/die Stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und evtl. ein Beisitzer,
- b. mit geraden Jahreszahlen der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und evtl. ein zweiter Beisitzer.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, für die Ausgeschiedenen Ersatz zu schaffen.

(6) Sollte ein Vorstandsamt nicht besetzt werden können, kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung dieses Amt kommissarisch übernehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- b. Wahl des Vorstandes,
- c. Wahl der Beiräte,
- d. Wahl der Kassenprüfer,
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f. Festsetzung der Beiträge,
- g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen. Geplante Satzungsänderungen werden in der Einladung mit dem vollständigen neuen Wortlaut bekannt gegeben.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

(6) Beschlüsse werden, wenn nicht anders durch diese Satzung bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Für die Wahl und Amtsdauer des Beirates gilt § 8 der Satzung entsprechend.

(3) Der Beirat hat nur eine beratende Funktion.

§ 10 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung können ein oder zwei Kassenprüfer gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1).Über die Auflösung des Vereins kann nur eine lediglich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Die Entscheidung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, -pflege.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und – Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3)) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt sofort nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.10.2019 beschlossen.
